

Vertrag
über die Versorgung
mit Sehhilfen durch Augentoptiker
gemäß § 127 Abs. 2 SGB V
AC/TK: 12 01 200

zwischen der

AOK Baden-Württemberg
Presselstr. 19
70191 Stuttgart

- nachfolgend AOK Baden-Württemberg genannt -

und der

Augentoptiker-Innung Baden-Württemberg
Birkenweg 6
67346 Speyer

Präambel

Zur Operationalisierung des kurzfristig durch das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) erweiterten Leistungsanspruchs auf Versorgung mit Sehhilfen erscheint den Vertragspartnern die Wiederaufnahme von bzw. Aktualisierung der vertraglichen Regelungen über die augenoptische Versorgung dringend geboten. Dieser Vertrag regelt zunächst die Versorgung mit Brillengläsern auf Basis der aktuellen Rahmenbedingungen (Hilfsmittel-Richtlinie, Hilfsmittelverzeichnis Produktgruppe 25, Festbeträge-Sehhilfen). Die Vertragspartner sind sich einig, dass die bereits in Aussicht gestellte Überarbeitung dieser Rahmenbedingungen ggf. kurzfristige Vertragsanpassungen erforderlich machen können. Darüber hinaus wird eine Ergänzung der Vertragspartnerschaft auf die in diesem Vertrag dargestellten Festbetragsbereiche Schieltherapeutika, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen angestrebt.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung von Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Brillengläsern der Produktgruppe 25 des Hilfsmittelverzeichnisses und die Vereinbarung der Abrechnungsmodalitäten von Schieltherapeutika, Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen zum Festbetrag.
- (2) Zur Versorgung nach diesem Vertrag gehören die Brillenglasbestimmung, Beratung, Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Sehhilfen. Die erforderliche Einweisung des Versicherten in den Gebrauch und die Pflege der Sehhilfe gehört ebenfalls zur Versorgung nach diesem Vertrag.
- (3) Die folgenden Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Preisliste
Anlage 2	Dokumentation über die Beratung / Mehrkostenerklärung des Versicherten
Anlage 3	Beitritts- und Anerkenntniserklärung
Anlage 4	Berechtigungsschein
- (4) Dieser Vertrag gilt:
 1. für die AOK Baden-Württemberg,
 2. für alle Augenoptikerbetriebe (im Vertrag Leistungserbringer genannt), die Mitglieder der Augenoptiker-Innung Baden-Württemberg sind, sofern sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und die Beitritts- und Anerkenntniserklärung der **Anlage 3** unterschrieben haben,
 3. für alle Augenoptikerbetriebe (im Vertrag Leistungserbringer genannt), die nicht Mitglied der Augenoptiker-Innung Baden-Württemberg sind, sofern sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und die Beitritts- und Anerkenntniserklärung der **Anlage 3** unterschrieben haben.

§ 2 Eignungsvoraussetzungen

- (1) Zur Versorgung sind Leistungserbringer nur befugt, wenn sie die Präqualifizierungskriterien in der jeweils aktuellen Fassung (§ 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V) und die in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen hat jede Betriebsstätte, die nach diesem Vertrag Leistungen erbringt, zu erfüllen. Liegen die vertraglichen Voraussetzungen bzw. Präqualifizierungskriterien nicht oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der AOK Baden-Württemberg.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen für jede Betriebsstätte mit der Erklärung des Beitritts nach **Anlage 3** nachzuweisen. Bis zum Nachweis der Eignungsvoraussetzungen entfaltet auch ein schriftlich erklärter Beitritt nach § 127 Abs. 2a SGB V keine rechtliche Wirkung.
- (3) Alle Veränderungen, welche seine Eignung bzw. die Präqualifizierungsvoraussetzungen betreffen, erfordern eine unverzügliche Änderung der Präqualifizierung. Das geänderte Präqualifizierungszertifikat hat der Leistungserbringer der AOK Baden-Württemberg unverzüglich zu übermitteln.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich die Versicherten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages zu versorgen und dabei das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V zu beachten. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 139 SGB V, der Festbetragsregelung und der Hilfsmittel-Richtlinie in den jeweils gültigen Fassungen. Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung gelten als Mindestanforderungen.
- (2) Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nur auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung oder einer optometrischen Messung eines Augenoptikers (Berechtigungsschein **Anlage 4**) erbracht werden. Für die Erstversorgung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die erstmalige Versorgung von Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus ist stets eine augenärztliche Verordnung notwendig. Auf Grundlage eines Berechtigungsscheins können:
 - a) Folgeversorgungen/Ersatzbeschaffungen bei Erwachsenen oder Kindern nach Vollendung des 14. Lebensjahres durchgeführt werden, sofern nicht aufgrund einer auffälligen Veränderung der Sehschärfe seit der letzten Verordnung die Gefahr einer Erkrankung des Auges besteht;
 - b) Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder Bruch innerhalb von 3 Monaten bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Änderung der Refraktionswerte durchgeführt werden.
- (3) Der Versicherte muss durch Unterschrift mit Angabe des Datums den Empfang der Leistung auf der vertragsärztlichen Verordnung bzw. auf dem Berechtigungsschein bestätigen. Die AOK Baden-Württemberg ist zur Begleichung der Rechnung nur verpflichtet, sofern eine Anspruchsberechtigung des jeweiligen Versicherten gegeben ist. Wird die Hilfsmittelversorgung nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.

- (4) Für Sehhilfen, die nicht in der Preisliste (**Anlage 1**) mit einem Vertragspreis (VP) versehen oder als Festbetrag (FB) aufgeführt sind, ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen. Auf dem Kostenvoranschlag sind die bundeseinheitlichen Hilfsmittelpositionsnummern und das Institutionskennzeichen des Leistungserbringers anzugeben.
- (5) Die Übermittlung der zur Leistungsentscheidung erforderlichen Daten und Unterlagen sollte grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen. Der Leistungserbringer und die AOK Baden-Württemberg können ergänzend Absprachen über den Austausch von Kostenvoranschlägen im Wege des elektronischen Datenaustauschs (elektronischer Kostenvoranschlag) treffen.
- (6) Auf die vorherige Genehmigung von verordneten oder über Berechtigungsschein abzugebende Sehhilfen, für die ein Vertragspreis vereinbart ist bzw. für die ein Festbetrag existiert, wird verzichtet. Alle anderen Leistungen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung, sofern die AOK Baden-Württemberg hierauf nicht verzichtet.

§ 4 Beratung der Versicherten und Versorgungsqualität

- (1) Der Leistungserbringer hat den Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welche Sehhilfe für seine konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig ist. Die Beratung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der AOK Baden-Württemberg auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Dem Versicherten ist eine für den konkreten Einzelfall geeignete aufzahlungsfreie Versorgung anzubieten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Versicherten bzw. dessen betreuende Person(en) in den sachgerechten Gebrauch des Hilfsmittels einzuweisen.
- (3) Auf Wunsch des Versicherten können entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V auch Hilfsmittel mit Aufzahlung angeboten werden. Wählt der Versicherte kein aufzahlungsfreies Hilfsmittel bzw. eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen, und damit über die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht (z. B. Entspiegelung, Härtung), kann der Leistungserbringer dem Versicherten die erforderlichen Mehrkosten in Rechnung stellen. Die den Aufzahlungsbetrag begründenden Produktmerkmale und die Aufzahlungshöhe ist in Summe in der Mehrkostenerklärung (**Anlage 2**) aufzuführen und durch den Versicherten schriftlich zu bestätigen. Die **Anlage 2** bewahrt der Leistungserbringer auf und stellt sie der AOK Baden-Württemberg auf Anforderung zur Verfügung.
- (4) Bei Verdacht auf eine relevante Erkrankung verweist der Leistungserbringer den Versicherten zur weiteren Klärung an einen Augenarzt.

§ 5 Leistungsumfang und Vergütung

- (1) Nach vertragskonformer Leistungserbringung werden die Leistungen entsprechend der Preisliste (**Anlage 1**) oder dem genehmigten Kostenvoranschlag vergütet. Mit den vereinbarten Vertragspreisen sind alle im Zusammenhang mit der Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg erbrachten Leistungen des Leistungserbringers abgegolten. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise.
- (2) Der Preis für das Brillenglas schließt die Kosten für das Material und alle anderen anfallenden Arbeiten ein, speziell bei
 - der Auswahl,

- der Bearbeitung,
 - der Anpassung,
 - dem Einschleifen der Gläser in das Brillengestell,
 - der Abgabe und
 - der Kontrolle.
- (3) Die gesetzlichen Zuzahlungsregelungen nach § 33 in Verbindung mit § 61 ff. SGB V sind zu beachten. Die Zuzahlungen werden vom Leistungserbringer direkt erhoben. Der der AOK Baden-Württemberg in Rechnung gestellte Betrag ist entsprechend zu kürzen. Die Kürzung ist in der Rechnung auszuweisen.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung

- (1) Die AOK Baden-Württemberg und der Leistungserbringer vereinbaren die Abrechnung der Leistungen gemäß § 302 SGB V, für welche die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 SGB V einschließlich der technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung gelten. Die Hilfsmittelkennzeichen der **Anlage 1** dieses Vertrages sind zu beachten und der jeweiligen Versorgungssituation entsprechend zu verwenden. Rechnungen sind höchstens einmal pro Monat als Gesamtrechnung zu erstellen. Die Abrechnung soll innerhalb von zwölf Monaten nach der Abgabe der Sehhilfe erfolgen.
- (2) Werden die Abrechnungsdaten von dem Leistungserbringer nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt, werden diese von der AOK Baden-Württemberg erstellt. Für die mit der Erstellung verbundenen Kosten erfolgt gemäß § 303 Abs. 3 SGB V eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von 5 v.H. des Rechnungsbetrages.
- (3) Die AOK Baden-Württemberg überweist den Rechnungsbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen und prüffähigen Abrechnungsunterlagen. Die 4-Wochen-Frist gilt als gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Fristtag an das Geldinstitut erteilt wird. Fällt der letzte Fristtag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (arbeitsfreier Tag) verschiebt sich diese auf den nachfolgenden Arbeitstag.
- (4) Der Abrechnung ist die ärztliche Verordnung oder der Berechtigungsschein – jeweils mit Empfangsbestätigung des Versicherten – sowie ggf. der genehmigte Kostenvoranschlag jeweils im Original beizufügen. Im Zusammenhang mit der Nutzung des elektronischen Kostenvoranschlages können zwischen dem Leistungserbringer und der AOK Baden-Württemberg anderweitige Absprachen hinsichtlich der Vorlage des genehmigten Kostenvoranschlages getroffen werden. Die Abrechnung im Rahmen des Datenträgeraustauschs nach § 302 SGB V ist erst vollständig, wenn neben den Ur-/ Papierbelegen auch die Daten bei der AOK Baden-Württemberg vorliegen.
- (5) Abrechnungen, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, begründen keine Fälligkeit und können zurückgewiesen werden.
- (6) Die AOK Baden-Württemberg ist berechtigt, die Rechnungen rechnerisch zu prüfen. Festgestellte Unrichtigkeiten können innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Rechnungseingang gegebenenfalls gekürzt oder beanstandet werden. Dies ist dem Leistungserbringer mitzuteilen. Die daraus resultierenden Rückforderungen können stets sofort aufgerechnet werden. Widerspricht der Leistungserbringer unter Angabe der Gründe nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Beanstandung durch die AOK Ba-

den-Württemberg, so gilt diese als anerkannt.

- (7) Die vorstehenden Anforderungen gelten entsprechend für eine ggf. beauftragte Abrechnungsstelle. Die AOK Baden-Württemberg zahlt an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung, es sei denn, die Abrechnungsstelle hat nur die Rechnungslegung übernommen und die Zahlung soll ausweislich der Rechnung an den Leistungserbringer direkt erfolgen. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann gegenüber dem Leistungserbringer ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der Abrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet ist.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels bei Auslieferung. Deshalb prüft er grundsätzlich auch im Fall einer verordneten Versorgung die Refraktionswerte (ohne Abrechnung der Position 25.99.99.0001 Brillenglasbestimmung und kostenfrei für Versicherte ohne Mehrleistungswunsch nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V). Gelangt der Augenoptiker aufgrund seiner Prüfung zu Werten, die von der Brillenverordnung abweichen, so reicht er bei der Abrechnung zusammen mit der Brillenverordnung einen Berechtigungsschein bei der AOK Baden-Württemberg ein, aus dem sich die Werte der tatsächlichen gelieferten Sehhilfe ergeben. Wenn die vom Augenoptiker ermittelten Werte die gesetzlich geforderten Mindestdioptrienwerte unterschreiten kann keine Lieferung zu Lasten der AOK Baden-Württemberg erfolgen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Entgegennahme des Hilfsmittels durch den Versicherten.

- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gewährt ein Hersteller für seine Produkte eine Garantie und/oder Gewährleistungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, räumt der Leistungserbringer der AOK Baden-Württemberg diese in gleichem Umfang ein.
- (3) Der Leistungserbringer haftet für sämtliche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung vertraglicher Verbindlichkeiten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Leistungserbringer stellt die AOK Baden-Württemberg insoweit von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Versicherten, frei, die in ursächlichem Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit des Leistungserbringers stehen.
- (4) Zur Erfüllung der vorgenannten Bedingungen schließt der Leistungserbringer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Ausreichend für den Versicherungsfall sind: 2.000.000 EUR pauschal für Personenschäden, 1.000.000 EUR pauschal für Sachschäden, 100.000 EUR pauschal für Vermögensschäden.

§ 8 Datenschutz/Vertraulichkeit

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen über den Sozialdatenschutz nach SGB X und die übrigen datenschutzrechtlichen Regelungen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz) zu beachten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Bestimmungen seinem Personal bekannt gegeben werden und überwacht deren Beach-

tung in geeigneter Weise. Dies gilt auch gegenüber einer beauftragten Abrechnungsstelle. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben gestattet. Hiervon unberührt bleiben die Angaben gegenüber den behandelnden Vertragsärzten und der AOK Baden-Württemberg, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

- (2) Für den elektronischen Datenaustausch (Rechnungslegung) zwischen den Vertragspartnern nutzt der Leistungserbringer die von der AOK Baden-Württemberg angebotenen oder andere nach dem Stand der Technik gesicherten Übertragungswege.
- (3) Versicherten- und Leistungsdaten dürfen nur im Rahmen der in § 284 SGB V genannten Zwecke erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Schutz der Sozialdaten auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus sicherzustellen.
- (4) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten der Schweigepflicht.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, Vertraulichkeit zu gewährleisten.

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Die AOK Baden-Württemberg ist nach § 127 Abs. 5a SGB V dazu verpflichtet, die Einhaltung der den Leistungserbringer obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu überwachen. Entsprechend § 127 Abs. 5a SGB V informiert der Leistungserbringer die AOK Baden-Württemberg auf Anforderung detailliert über die an den Versicherten abgegebenen Leistungen und dabei ggf. auch über die zusätzlichen, mit Mehrkosten verbundenen Leistungen nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V.
- (2) Sofern die AOK Baden-Württemberg auffällige Sachverhalte feststellt, hat der Leistungserbringer diese durch eigene Stellungnahmen aufzuklären und die dafür erforderlichen Unterlagen der AOK Baden-Württemberg zu übermitteln.
- (3) Die Überprüfung der Versorgung und Qualität der Leistungserbringung ist durch die sozialrechtliche Verjährung von vier Jahren nach § 45 SGB I zeitlich begrenzt.

§ 10 Vertragserfüllung, Vertragsverstöße

- (1) Verstößt der Leistungserbringer gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten oder fügt er der AOK Baden-Württemberg in sonstiger Weise Schaden zu, kann ihn die AOK Baden-Württemberg unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit warnen, abmahnen, eine angemessene Vertragsstrafe aussprechen, den Vertrag fristlos kündigen oder bei Verstößen gegen die Regelungen des § 128 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V bis zu zwei Jahre von der Versorgung der Versicherten ausschließen. Warnung und Vertragsstrafe können auch nebeneinander verhängt werden. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen ist beschränkt auf 5% des jährlichen Netto-Umsatzerlöses der jeweiligen Betriebsstätte nach diesem Vertrag.

- (2) Als Verstöße gegen Vertragspflichten gelten insbesondere:
- a) die Berechnung nicht ausgeführter Leistungen und Lieferungen,
 - b) die Nichterfüllung der fachlichen, räumlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen sowie der Präqualifizierungskriterien,
 - c) das ausschließliche Angebot oder die Abgabe von Sehhilfen mit Aufzahlungen, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich wünscht,
 - d) die Beteiligung von Ärzten gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung von Hilfsmitteln oder Gewährung solcher Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln (§ 128 Abs. 2 S. 1 SGB V),
 - e) die Leistungserbringung mit groben Mängeln (z.B. systematische Herstellung von Sehhilfen ohne Berücksichtigung fachlich relevanter Daten),
 - f) der Verstoß gegen die Beratungs- und/oder Dokumentationspflicht aus § 127 Abs. 4a SGB V,
 - g) der Verstoß gegen § 127 Abs. 5a SGB V sowie die Nichteinhaltung und -durchführung des § 9 dieses Vertrages,
 - h) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen,
- (3) Vor der Verhängung von Maßnahmen gibt die AOK Baden-Württemberg dem Leistungserbringer die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Leistungserbringer kann die für ihn zuständige Innung in das Verfahren einbeziehen.
- (4) Unabhängig von den Maßnahmen ist der durch den Verstoß gegen diesen Vertrag verursachte Schaden zu ersetzen oder eine zu Unrecht gezahlte Vergütung zurück zu erstatten, ggf. verhängte Vertragsstrafen werden angerechnet. Die Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände bleibt davon unbenommen.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag vom 01.12.2017 wurde zuletzt zum 01.08.2018 geändert. Er ersetzt alle bisherigen Verträge über die Versorgung der Anspruchsberechtigten der AOK Baden-Württemberg durch Augenoptiker. Der Vertrag gilt in seiner aktualisierten Fassung für alle ab dem 01.08.2018 abgegebenen Leistungen. Dieser Vertrag und/oder seine Anlagen können von der Augenoptiker-Innung Baden-Württemberg und der AOK Baden-Württemberg sowie jedem nach § 127 Abs. 2a SGB V beigetretenen Leistungserbringer mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.12.2018, ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Bei einer Kündigung des Vertrages durch die Augenoptiker-Innung Baden-Württemberg oder die AOK Baden-Württemberg entfaltet diese unmittelbare Wirkung gegenüber allen diesem Vertrag beigetretenen Leistungserbringern. Die Kündigung eines nach § 127 Abs. 2a SGB V beigetretenen Leistungserbringers betrifft nur seinen bilateralen Beitrittsvertrag.
- (3) Zwischen den vertragsschließenden Partnern vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die beigetretenen Leistungserbringer, soweit diese nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach Absatz 4 Gebrauch gemacht haben.

- (4) Ein beigetretener Leistungserbringer kann über das Kündigungsrecht nach Absatz 1 hinaus sein Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe einer Änderung dieses Vertrages ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief gegenüber der AOK Baden-Württemberg fristlos kündigen.
- (5) Sofern der Spitzenverband Bund der Krankenkassen Änderungen an der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses vornimmt oder nach § 36 Abs. 2 SGB V neue Festbeträge für Leistungen nach diesem Vertrag festsetzt kann dies eine wesentliche Änderung der Verhältnisse bedeuten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss in der Hilfsmittel-Richtlinie die Versorgungsberechtigung abweichend von § 3 Abs. 2 dieses Vertrages regelt. In diesen Fällen ist jede Vertragspartei berechtigt die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen zur Vertragsanpassung zu verlangen oder den Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats zu kündigen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorstehenden Vertrages ganz oder teilweise nichtig bzw. rechtswidrig sein oder werden, so soll davon die Wirksamkeit der übrigen Inhalte nicht betroffen sein. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, eine vertragliche Regelung zu treffen, mit der der gewollte Zweck erreicht wird.

Ort, Datum

AOK Baden-Württemberg

Ort, Datum

Augenoptiker-Innung Baden-Württemberg

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 „Nachweis der Eignungsvoraussetzungen“

Es bestehen Engpässe bei den Präqualifizierungsstellen, die eine kurzfristige Präqualifizierung der bundesweit über 8000 noch ohne PQ-Zertifikat arbeitenden augenoptischen Betriebsstätten unmöglich machen.

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung können Augenoptiker ohne Präqualifizierungszertifikat, die derzeit als Vertragspartner von insbesondere vor dem weitgehenden Ausschluss der Sehhilfenversorgung durch den Gesetzgeber im Jahr 2004 abgeschlossenen Rahmenverträgen nach § 127 Abs. 2 SGB V tätig sind, im Rahmen einer Übergangslösung weiter als Leistungserbringer tätig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des Vertragsbeitritts für jede in die Handwerksrolle eingetragene Betriebsstätte die Erfüllung der Präqualifizierungsbedingungen zunächst in Form einer Eigenerklärung (**Anlage 5**) bestätigt wird. Für die endgültige Nachweisführung über die Erfüllung der Präqualifizierungsbestimmungen durch Vorlage eines Präqualifizierungszertifikats wird eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2018 vereinbart. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Präqualifizierungszertifikat vorgelegt wird, gilt der Leistungserbringer als ungeeignet im Sinne des § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V, er wird dann bis zur Vorlage eines Eignungsnachweises von der Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 „Abgabe auf Berechtigungsschein“

Sollten in der Hilfsmittel-Richtlinie anderslautende Ausnahmeregelungen vom Verordnungsvorbehalt des Augenarztes rechtswirksam werden, ersetzen diese mit in Kraft treten die in § 3 Abs. 2 vertraglich vereinbarten Grundsätze zur direkten Leistungserbringung durch den Augenoptiker.

Anlage 1 zum Vertrag über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.12.2017 in der Fassung vom 01.08.2018					
Preisliste					
AC/TK: 12 01 200					
25. Produktgruppe "Sehhilfen"					
HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HiMi
alle Preise brutto incl. MwSt.					
25.21. Anwendungsbereich Auge / Sehorgan					
25.21.01 Systemträger					
	2521010	Systemträger		KVA	00,04,10,11
25.21.02 Mineralische Einstärkengläser mit sphärischen Flächen					
	2521020	bis + und - 4,0	VP	10,00 EUR	00,04,10,11
	2521021	bis + und - 6,0	VP	10,00 EUR	00,04,10,11
	2521022	bis + und - 8,0	VP	14,52 EUR	00,04,10,11
	2521023	bis + und - 10,0	VP	14,64 EUR	00,04,10,11
	2521024	bis + und - 16,0	VP	31,09 EUR	00,04,10,11
	2521025	über + und - 16,0		KVA	00,04,10,11
25.21.03 Mineralische Einstärkengläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 2,0)					
	2521030	bis + und - 4,0 cyl. bis + 2,0	VP	10,59 EUR	00,04,10,11
	2521031	bis + und - 6,0 cyl. bis + 2,0	VP	10,95 EUR	00,04,10,11
	2521032	bis + und - 8,0 cyl. bis + 2,0	VP	14,99 EUR	00,04,10,11
	2521033	bis + und - 10,0 cyl. bis + 2,0	VP	20,08 EUR	00,04,10,11
	2521034	bis + und - 16,0 cyl. bis + 2,0	VP	29,24 EUR	00,04,10,11
	2521035	über + und - 16,0 cyl. bis + 2,0		KVA	00,04,10,11
25.21.04 Mineralische Einstärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 4,0)					
	2521040	bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	14,43 EUR	00,04,10,11
	2521041	bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	14,99 EUR	00,04,10,11
	2521042	bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	17,73 EUR	00,04,10,11
	2521043	bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	23,07 EUR	00,04,10,11
	2521044	bis + und - 16,0 cyl. bis + 4,0	VP	29,24 EUR	00,04,10,11
	2521045	über + und - 16,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11
25.21.05 Mineralische Einstärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 6,0)					
	2521050	bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	29,76 EUR	00,04,10,11
	2521051	bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	33,11 EUR	00,04,10,11
	2521052	bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	36,02 EUR	00,04,10,11
	2521053	bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	46,32 EUR	00,04,10,11
	2521054	bis + und - 16,0 cyl. bis + 6,0	VP	45,26 EUR	00,04,10,11
	2521055	über + und - 16,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
25.21.06 Organische Einstärkengläser (Kunststoff) mit sphärischen Flächen					
	2521060	bis + und - 4,0	VP	10,00 EUR	00,04,10,11
	2521061	bis + und - 6,0	VP	10,00 EUR	00,04,10,11
	2521062	bis + und - 8,0	VP	17,37 EUR	00,04,10,11
	2521063	bis + und - 10,0	VP	22,90 EUR	00,04,10,11
	2521064	bis + und - 16,0	VP	39,19 EUR	00,04,10,11
	2521065	über + und - 16,0		KVA	00,04,10,11
25.21.07 Organische Einstärkengläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +2,0)					
	2521070	bis + und - 4,0 cyl. bis + 2,0	VP	11,90 EUR	00,04,10,11
	2521071	bis + und - 6,0 cyl. bis + 2,0	VP	12,97 EUR	00,04,10,11
	2521072	bis + und - 8,0 cyl. bis + 2,0	VP	20,25 EUR	00,04,10,11
	2521073	bis + und - 10,0 cyl. bis + 2,0	VP	28,00 EUR	00,04,10,11
	2521074	bis + und - 16,0 cyl. bis + 2,0	VP	48,52 EUR	00,04,10,11
	2521075	über + und - 16,0 cyl. bis + 2,0		KVA	00,04,10,11
25.21.08 Organische Einstärkengläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +4,0)					
	2521080	bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	17,49 EUR	00,04,10,11
	2521081	bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	20,25 EUR	00,04,10,11
	2521082	bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	26,07 EUR	00,04,10,11
	2521083	bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	28,00 EUR	00,04,10,11
	2521084	bis + und - 16,0 cyl. bis + 4,0	VP	53,19 EUR	00,04,10,11
	2521085	über + und - 16,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11
25.21.09 Organische Einstärkengläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +6,0)					
	2521090	bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	28,53 EUR	00,04,10,11
	2521091	bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	33,64 EUR	00,04,10,11
	2521092	bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	39,80 EUR	00,04,10,11
	2521093	bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	41,92 EUR	00,04,10,11
	2521094	bis + und - 16,0 cyl. bis + 6,0	VP	64,80 EUR	00,04,10,11
	2521095	über + und - 16,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
25.21.10 Mineralische Zweistärkengläser mit sphärischen Flächen					
	2521100	Fernteil sph. bis + und - 4,0	VP	28,39 EUR	00,04,10,11
	2521101	Fernteil sph. bis + und - 6,0	VP	32,76 EUR	00,04,10,11
	2521102	Fernteil sph. bis + und - 8,0	VP	52,48 EUR	00,04,10,11
	2521103	Fernteil sph. bis + und - 10,0	VP	58,90 EUR	00,04,10,11
	2521104	Fernteil sph. über + und - 10,0	VP	66,16 EUR	00,04,10,11
25.21.11 Mineralische Zweistärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +4,0)					
	2521110	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	42,44 EUR	00,04,10,11
	2521111	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	43,15 EUR	00,04,10,11
	2521112	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	60,33 EUR	00,04,10,11
	2521113	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	70,39 EUR	00,04,10,11
	2521114	Fernteil sph. über + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	74,26 EUR	00,04,10,11

HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HiMi
25.21.12	Mineralische Zweistärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 6,0)				
	2521120	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	55,81 EUR	00,04,10,11
	2521121	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	62,24 EUR	00,04,10,11
	2521122	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	66,64 EUR	00,04,10,11
	2521123	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	81,40 EUR	00,04,10,11
	2521124	Fernteil sph. über + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	112,93 EUR	00,04,10,11
25.21.13	Organische Zweistärkergläser (Kunststoff) mit sphärischen Flächen				
	2521130	Fernteil sph. bis + und - 4,0	VP	32,76 EUR	00,04,10,11
	2521131	Fernteil sph. bis + und - 6,0	VP	32,76 EUR	00,04,10,11
	2521132	Fernteil sph. bis + und - 8,0	VP	48,08 EUR	00,04,10,11
	2521133	Fernteil sph. bis + und - 10,0	VP	58,90 EUR	00,04,10,11
	2521134	Fernteil sph. bis + und - 16,0	VP	80,56 EUR	00,04,10,11
	2521135	Fernteil sph. über + und - 16,0	VP	131,84 EUR	00,04,10,11
25.21.14	Organische Zweistärkergläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +4,0)				
	2521140	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	43,15 EUR	00,04,10,11
	2521141	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	43,15 EUR	00,04,10,11
	2521142	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	64,68 EUR	00,04,10,11
	2521143	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	69,02 EUR	00,04,10,11
	2521144	Fernteil sph. bis + und - 16,0 cyl. bis + 4,0	VP	94,72 EUR	00,04,10,11
	2521145	Fernteil sph. über + und - 16,0 cyl. bis + 4,0	VP	158,11 EUR	00,04,10,11
25.21.15	Organische Zweistärkergläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +6,0)				
	2521150	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	68,42 EUR	00,04,10,11
	2521151	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	73,48 EUR	00,04,10,11
	2521152	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	79,31 EUR	00,04,10,11
	2521153	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	78,30 EUR	00,04,10,11
	2521154	Fernteil sph. bis + und - 16,0 cyl. bis + 6,0	VP	113,76 EUR	00,04,10,11
	2521155	Fernteil sph. über + und - 16,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
25.21.16	Mineralische Dreistärkergläser mit sphärischen Flächen				
	2521160	Fernteil sph. bis + und - 4,0	VP	53,45 EUR	00,04,10,11
	2521161	Fernteil sph. bis + und - 6,0	VP	58,35 EUR	00,04,10,11
	2521162	Fernteil sph. bis + und - 8,0	VP	65,22 EUR	00,04,10,11
	2521163	Fernteil sph. bis + und - 10,0	VP	70,92 EUR	00,04,10,11
	2521164	Fernteil sph. über + und - 10,0	VP	75,06 EUR	00,04,10,11
25.21.17	Mineralische Dreistärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 4,0)				
	2521170	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	65,12 EUR	00,04,10,11
	2521171	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	69,48 EUR	00,04,10,11
	2521172	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	77,49 EUR	00,04,10,11
	2521173	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	81,37 EUR	00,04,10,11
	2521174	Fernteil sph. über + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	84,81 EUR	00,04,10,11
25.21.18	Mineralische Dreistärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 6,0)				
	2521180	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	79,03 EUR	00,04,10,11
	2521181	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	82,71 EUR	00,04,10,11
	2521182	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	88,47 EUR	00,04,10,11
	2521183	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	94,41 EUR	00,04,10,11
	2521184	Fernteil sph. über + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	102,28 EUR	00,04,10,11
25.21.19	Organische Dreistärkergläser (Kunststoff) mit sphärischen Flächen				
	2521190	Fernteil sph. bis + und - 4,0	VP	73,65 EUR	00,04,10,11
	2521191	Fernteil sph. bis + und - 6,0	VP	76,64 EUR	00,04,10,11
	2521192	Fernteil sph. bis + und - 8,0	VP	82,44 EUR	00,04,10,11
	2521193	Fernteil sph. über + und - 8,0	VP	88,02 EUR	00,04,10,11
25.21.20	Organische Dreistärkergläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +4,0)				
	2521200	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	83,57 EUR	00,04,10,11
	2521201	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	87,95 EUR	00,04,10,11
	2521202	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	94,55 EUR	00,04,10,11
	2521203	Fernteil sph. über + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	97,74 EUR	00,04,10,11
25.21.21	Organische Dreistärkergläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +6,0)				
	2521210	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	83,93 EUR	00,04,10,11
	2521211	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	89,17 EUR	00,04,10,11
	2521212	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	102,39 EUR	00,04,10,11
	2521213	Fernteil sph. über + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	108,58 EUR	00,04,10,11
25.00.21	Mineralische Gleitsichtgläser sphärisch - Standardglas				
	2500212204	bis + und - 4,0	VP	53,45 EUR	00,04,10,11
	2500212206	bis + und - 6,0	VP	58,35 EUR	00,04,10,11
	2500212208	bis + und - 8,0	VP	65,22 EUR	00,04,10,11
	2500212210	bis + und - 10,0		KVA	00,04,10,11
	2500212211	über + und - 10,0		KVA	00,04,10,11
25.00.21	Mineralische Gleitsichtgläser sphäro-torisch - Standardglas (cyl. bis +4,0)				
	2500212214	bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	65,12 EUR	00,04,10,11
	2500212216	bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	69,48 EUR	00,04,10,11
	2500212218	bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	77,49 EUR	00,04,10,11
	2500212220	bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11
	2500212221	über + und - 10,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11

HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HiMi
25.00.21	Mineralische Gleitsichtgläser sphäro-torisch - Standardglas (cyl. bis + 6,0)				
	2500212234	bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	79,03 EUR	00,04,10,11
	2500212236	bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	82,71 EUR	00,04,10,11
	2500212238	bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
	2500212230	bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
	2500212231	über + und - 10,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
25.00.21	Organische Gleitsichtgläser (Kunststoff) - sphärisch - Standardglas				
	2500212304	bis + und - 4,0	VP	73,65 EUR	00,04,10,11
	2500212306	bis + und - 6,0	VP	76,64 EUR	00,04,10,11
	2500212308	bis + und - 8,0	VP	82,44 EUR	00,04,10,11
	2500212309	über + und - 8,0		KVA	00,04,10,11
25.00.21	Organische Gleitsichtgläser (Kunststoff) - sphäro-torisch - Standardglas (cyl. bis +4,0)				
	2500212314	bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	83,57 EUR	00,04,10,11
	2500212316	bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	87,95 EUR	00,04,10,11
	2500212318	bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	94,55 EUR	00,04,10,11
	2500212319	über + und - 8,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11
25.00.21	Organische Gleitsichtgläser (Kunststoff) - sphäro-torisch - Standardglas (cyl. bis +6,0)				
	2500212324	bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	83,93 EUR	00,04,10,11
	2500212326	bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	89,17 EUR	00,04,10,11
	2500212328	bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
	2500212329	über + und - 8,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
25.21.24	Lentikulargläser (Mineralische Einstärkengläser)				
	2521240	Konkav, sphärisch	VP	57,77 EUR	00,04,10,11
	2521241	Konkav, sphäro-torisch	VP	62,36 EUR	00,04,10,11
	2521242	Formlenti, sphärisch	VP	89,90 EUR	00,04,10,11
	2521243	Formlenti, sphäro-torisch	VP	100,84 EUR	00,04,10,11
25.21.25	Lentikulargläser (Organische Einstärkengläser - Kunststoff)				
	2521250	Starlenti, sphärisch	VP	42,09 EUR	00,04,10,11
	2521251	Starlenti, sphäro-torisch	VP	60,81 EUR	00,04,10,11
	2521252	Asphärisches Starglas, sphärisch	VP	57,12 EUR	00,04,10,11
	2521253	Asphärisches Starglas, sphäro-torisch	VP	71,34 EUR	00,04,10,11
	2521254	Formlenti, sphärisch	VP	100,73 EUR	00,04,10,11
	2521255	Formlenti, sphäro-torisch	VP	112,69 EUR	00,04,10,11
25.21.26	Lentikulargläser (Mineralische Zweistärkengläser)				
	2521260	Lentikulargläser, sphärisch	VP	73,43 EUR	00,04,10,11
	2521261	Lentikulargläser, sphäro-torisch	VP	78,67 EUR	00,04,10,11
25.21.27	Lentikulargläser (Organische Zweistärkengläser - Kunststoff)				
	2521270	Lentikulargläser, sphärisch	VP	90,74 EUR	00,04,10,11
	2521271	Lentikulargläser, sphäro-torisch	VP	94,49 EUR	00,04,10,11
25.21.28	Höherbrechende mineralische Gläser (ab ≥ 10 dpt.; Brechungsindex $n \geq 1,6$ und $n \leq 1,7$)				
	2521280	Höherbrechende mineralische Einstärkengläser, sphärisch	VP	61,17 EUR	00,04,10,11
	2521281	Höherbrechende mineralische Einstärkengläser, sphäro-torisch	VP	72,89 EUR	00,04,10,11
	2521282	Höherbrechende mineralische Mehrstärkengläser, sphärisch		KVA	00,04,10,11
	2521283	Höherbrechende mineralische Mehrstärkengläser, sphäro-torisch		KVA	00,04,10,11
25.00.21	Höherbrechende organische Gläser (ab ≥ 10 dpt.; Brechungsindex $n \geq 1,6$ und $n \leq 1,67$)				
	2500213800	Höherbrechende organische Einstärkengläser, sphärisch (+10 bis +12 dpt / -10 bis -15 dpt - ohne Veredelung)	VP	73,00 EUR	00,04,10,11
	2500213810	Höherbrechende organische Einstärkengläser, sphäro-torisch (+10 bis +12 dpt / -10 bis -15 dpt - ohne Veredelung)	VP	84,00 EUR	00,04,10,11
	2500213801	Höherbrechende organische Einstärkengläser, sphärisch (außerhalb +10 bis +12 dpt / -10 bis -15 dpt)		KVA	00,04,10,11
	2500213811	Höherbrechende organische Einstärkengläser, sphäro-torisch (außerhalb +10 bis +12 dpt / -10 bis -15 dpt)		KVA	00,04,10,11
	2500213820	Höherbrechende organische Mehrstärkengläser, sphärisch		KVA	00,04,10,11
	2500213830	Höherbrechende organische Mehrstärkengläser, sphäro-torisch		KVA	00,04,10,11
25.21.30	Zuschlag: Höherer Zylinder (über cyl +6,0); Mineralische und Organische Gläser				
	2521300	cyl. bis + 8,0 bei Einstärkengläsern	VP	42,23 EUR	00,04,10,11
	2521301	cyl. über + 8,0 bei Einstärkengläsern		KVA	00,04,10,11
	2521302	cyl. bis + 8,0 bei Mehrstärkengläsern	VP	47,38 EUR	00,04,10,11
	2521303	cyl. über + 8,0 bei Mehrstärkengläsern		KVA	00,04,10,11
25.21.31	Zuschlag: Lichtschutzgläser (Transmission bis 75%) und Spezialtönung				
	2521310	Tönung von mineralischen Einstärken- und Mehrstärkengläsern	VP	6,07 EUR	00,04,10,11
	2521311	Tönung von organischen Einstärken- und Mehrstärkengläsern	VP	6,07 EUR	00,04,10,11
	2521312	UV-Kantenfiltergläser (400 nm), organische Gläser	VP	39,70 EUR	00,04,10,11
	2521313	Kantenfiltergläser (450 nm, 540 nm, 560 nm, 580 nm, 660 nm), organische Gläser	VP	39,70 EUR	00,04,10,11
25.21.32	Zuschlag: Prisma für Einstärkengläser mit sphärischen und sphäro-torischen Flächen				
	2521320	Prisma bis 3 cm/m bei sphärischen Flächen	VP	10,23 EUR	00,04,10,11
	2521321	Prisma bis 6 cm/m bei sphärischen Flächen	VP	14,99 EUR	00,04,10,11
	2521322	Prisma bis 10 cm/m bei sphärischen Flächen	VP	22,61 EUR	00,04,10,11
	2521323	Prisma bis 15 cm/m bei sphärischen Flächen		KVA	00,04,10,11
	2521324	Prisma über 15 cm/m bei sphärischen Flächen		KVA	00,04,10,11
	2521325	Prisma bis 3 cm/m bei sphäro-torischen Flächen	VP	9,76 EUR	00,04,10,11
	2521326	Prisma bis 6 cm/m bei sphäro-torischen Flächen	VP	14,88 EUR	00,04,10,11
	2521327	Prisma bis 10 cm/m bei sphäro-torischen Flächen	VP	24,75 EUR	00,04,10,11
	2521328	Prisma bis 15 cm/m bei sphäro-torischen Flächen		KVA	00,04,10,11
	2521329	Prisma über 15 cm/m bei sphäro-torischen Flächen		KVA	00,04,10,11
25.21.33	Zuschlag: Prisma (ganzes Glas) für Mehrstärkengläser mit sphärischen oder sphäro-torischen Flächen				
	2521330	Prisma bis 3 cm/m	VP	16,36 EUR	00,04,10,11
	2521331	Prisma bis 6 cm/m	VP	18,21 EUR	00,04,10,11
	2521332	Prisma bis 10 cm/m	VP	27,97 EUR	00,04,10,11
	2521333	Prisma bis 15 cm/m		KVA	00,04,10,11
	2521334	Prisma über 15 cm/m		KVA	00,04,10,11

HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HiMi
25.21.34 Zuschlag: Sonstige Prismen					
	2521340	Prismatischer Höhenausgleich bei mineralischen Mehrstärkengläsern	FB	nicht besetzt	
	2521341	Prismatischer Höhenausgleich bei organischen Mehrstärkengläsern	FB	nicht besetzt	
	2521342	Prisma nur im Nah- oder Fernteil bei mineralischen Mehrstärkengläsern	VP	69,57 EUR	00,04,10,11
	2521343	Verschiedene Prismen im Nah- und Fernteil bei mineralischen Mehrstärkengläsern.		KVA	00,04,10,11
25.21.35 Zuschlag: Abweichende Addition (bei Mehrstärkengläsern)					
	2521350	Nahzusatz über 4,0 dpt. bis 5,0 dpt.	VP	25,94 EUR	00,04,10,11
	2521351	Nahzusatz über 5,0 dpt.	VP	25,94 EUR	00,04,10,11
25.21.36 Schieltherapeutika					
	2521360	Organisches Glas zur Behebung des akkommodativen Schielens mit sphärischen Flächen	FB	68,78 EUR	00,04,10,11
	2521361	Organisches Glas zur Behebung des akkommodativen Schielens mit sphäro-torischen Flächen	FB	78,90 EUR	00,04,10,11
	2521362	Schielkapsel	FB	10,12 EUR	00,04,10,11
	2521363	Okklusionsfolie	FB	9,28 EUR	00,04,10,11
	2521364	Okklusionspflaster		KVA	00,04,10,11
	2500213650	Executivgläser mit sphärischen Flächen		KVA	00,04,10,11
	2500213660	Executivgläser mit sphäro-torischen Flächen		KVA	00,04,10,11
25.21.37 Sonstige Hilfsmittel bei Augenerkrankungen					
	2521370	Uhrglasverbände		KVA	00,04,10,11
25.21.50 Formstabile (harte) Kontaktlinsen, gasundurchlässig					
	2521500	Formstabile (Harte) gasundurchlässige Kontaktlinsen		KVA	00,04,10,11
25.21.51 Formstabile (harte) Kontaktlinsen, gasdurchlässig Dk bis 60					
	2521510	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, sphärisch	FB	91,75 EUR	00,04,10,11
	2521511	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, asphärisch	FB	92,82 EUR	00,04,10,11
	2521512	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
	2521513	Kontaktlinsen periphertorisch (PT)	FB	115,43 EUR	00,04,10,11
	2521514	Kontaktlinsen vorderflächentorisch (VT)	FB	136,26 EUR	00,04,10,11
	2521515	Kontaktlinsen rückflächentorisch (RT)	FB	139,23 EUR	00,04,10,11
	2521516	Kontaktlinsen bitorisch (BT)	FB	146,97 EUR	00,04,10,11
	2521517	Kontaktlinsen torisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
25.21.52 Formstabile (harte) Kontaktlinsen, hochgasdurchlässig Dk über 60					
	2521520	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, sphärisch	FB	96,39 EUR	00,04,10,11
	2521521	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, asphärisch	FB	96,39 EUR	00,04,10,11
	2521522	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
	2521523	Kontaktlinsen periphertorisch (PT)	FB	163,03 EUR	00,04,10,11
	2521524	Kontaktlinsen vorderflächentorisch (VT)	FB	141,61 EUR	00,04,10,11
	2521525	Kontaktlinsen rückflächentorisch (RT)	FB	130,31 EUR	00,04,10,11
	2521526	Kontaktlinsen bitorisch (BT)	FB	143,99 EUR	00,04,10,11
	2521527	Kontaktlinsen torisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
25.21.53 Flexible (weiche) Kontaktlinsen; Hydrogellinsen					
	2521530	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, sphärisch	FB	74,43 EUR	00,04,10,11
	2521531	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, asphärisch	FB	74,43 EUR	00,04,10,11
	2521532	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
	2521533	Kontaktlinsen torisch, (VT, RT)	FB	105,85 EUR	00,04,10,11
	2521534	Kontaktlinsen torisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
25.21.54 Optisch korrigierende Speziallinsen					
	2521540	Silikongummi-Linsen		KVA	00,04,10,11
	2521541	Kombinierte Kontaktlinsen (Hartweiche Kontaktlinsen)		KVA	00,04,10,11
	2521542	Austauschsystem Einweglinsen; pro Jahr und Auge (je Linse: Mindesttragedauer von 7 Tagen bei 24 h täglicher Tragezeit oder Mindesttragedauer von 14 Tagen bei 12 h täglicher Tragezeit)	FB	74,43 EUR	00,10
	2521543	Keratokoniuslinsen (Einzelanfertigung)		KVA	00,04,10,11
	2500543001	Sklerallinsen (Einzelanfertigung)		KVA	00,04,10,11
	2500543002	Keratoplastik-KL (Einzelanfertigung)		KVA	00,04,10,11
25.21.55 Therapeutische Speziallinsen					
	2521550	Irislinsen		KVA	00,04,10,11
	2521551	Okklusionsschalen		KVA	00,04,10,11
	2521552	Verbandschalen, auch als Medikamententräger	FB	20,98 EUR	00,04,10,11
25.21.60 Abschlüsse bei Kontaktlinsen - nicht gültig für therapeutische Speziallinsen (je KL)					
	2521600	Abschlag bei Nachlieferung durch den Augenoptiker oder Arzt innerhalb von 6 Monaten ohne Änderung der dpt-Wirkung vom jeweiligen Festbetrag in EUR	FB	20,98 EUR	04,10,11
25.21.61 Abgeltungsbetrag bei Kontaktlinsenrückgabe (je Kontaktlinse)					
	2521610	Abgeltungsbetrag für Augenoptiker bei Rückgabe der KL innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung bei Unverträglichkeit in EUR	FB	19,30 EUR	19

HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HiMi
25.21.80	Brillengläser mit Lupenwirkung				
	2521800	Einstärkengläser mit Lupenwirkung		KVA	00,04,10,11
	2521801	Einstärkengläser mit Lupenwirkung, Lentikular		KVA	00,04,10,11
	2521802	Zweistärkenlupengläser		KVA	00,04,10,11
	2521803	Zweistärkenlupengläser, Lentikular		KVA	00,04,10,11
25.21.81	Lupen				
	2521810	Einschlaglupen	FB	9,89 EUR	00,04,10,11
	2521811	Handlupen, ohne Beleuchtung	FB	24,70 EUR	00,04,10,11
	2521812	Handlupen, mit Beleuchtung	FB	47,75 EUR	00,04,10,11
	2521813	Stand- und Klemmlupen, ohne Beleuchtung	FB	71,46 EUR	00,04,10,11
	2521814	Stand- und Klemmlupen, mit Beleuchtung	FB	71,46 EUR	00,04,10,11
	2521815	Umhängelupen	VP	33,99 EUR	00,04,10,11
	2521816	Hellfeldlupen (Visiolettlupen)		KVA	00,04,10,11
	2521817	Lesestäbe		KVA	00,04,10,11
	2521818	Lupen-Vorhänger (Clip) / Kopflupen (monokular/binokular)	VP	71,07 EUR	00,04,10,11
	2521819	Lupenaufsätze zur Montage an die Brille		KVA	00,04,10,11
25.21.82	Fernrohrbrillen nach Galilei				
	2521822	Galilei-System für die Ferne und Nähe mit Aufsteckglas, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521823	Galilei-System für die Ferne und Nähe mit Aufsteckglas, binokular		KVA	00,04,10,11
	2521824	Galilei-System nur für die Nähe, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521825	Galilei-System nur für die Nähe, binokular		KVA	00,04,10,11
	2521826	Galilei-System, fokussierbar, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521827	Galilei-System, fokussierbar, binokular		KVA	00,04,10,11
25.21.83	Fernrohrbrillen nach Kepler				
	2521832	Kepler-System für die Ferne und Nähe mit Aufsteckglas, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521833	Kepler-System für die Ferne und Nähe mit Aufsteckglas, binokular		KVA	00,04,10,11
	2521834	Kepler-System nur für die Nähe, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521835	Kepler-System nur für die Nähe, binokular		KVA	00,04,10,11
	2521836	Kepler-System, fokussierbar, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521837	Kepler-System, fokussierbar, binokular		KVA	00,04,10,11
25.21.84	Handfernrohre nach Kepler bzw. Galilei				
	2521840	Monokulare für die Ferne		KVA	00,04,10,11
	2521841	Monokulare für die Ferne und Nähe, mit Lupenaufsteckglas		KVA	00,04,10,11
	2521842	Monokulare, fokussierbar		KVA	00,04,10,11
25.21.90	Sonstige Sehhilfen				
	2521900	Brillen mit Umkehrprisma		KVA	00,04,10,11
25.99.	Ohne speziellen Anwendungsort / Zusätze				
25.99.99	Abrechnungspositionen				
	2599990	Abrechnungspositionen für Brillen			
	2599990001	Brillenglasbestimmung (je Auge)	FB	3,82 EUR	00,04,10,11
	2599990010	Vorhänger komplett (geschliffenes Kunststoffglas)	VP	10,50 EUR	00,04,10,11
	2599990011	Prismenfolie	VP	27,83 EUR	00,04,10,11
	2599990012	Linsenfolie (Additive)	VP	25,54 EUR	00,04,10,11
	2500999900	Seitenschutz, aufsteckbar, Stück		KVA	00,04,10,11
	2500999901	Seitenschutz, aufsteckbar, Paar		KVA	00,04,10,11
	2500999902	Seitenschutz mit Kippgelenk zum Einsetzen in die Brillenfassung, Stück		KVA	00,04,10,11
	2500999903	Seitenschutz mit Kippgelenk zum Einsetzen in die Brillenfassung, Paar		KVA	00,04,10,11
	2500999904	Ptoisstütze/Lidheber für ein Auge (einseitig)		KVA	00,04,10,11
	2500999905	Ptoisstütze/Lidheber für zwei Augen (doppelseitig)		KVA	00,04,10,11
	2599991	Abrechnungspositionen für Kontaktlinsen			
	2599991000	Kontrolle i.V. Aufarbeiten und ggf. Intensivreinigung einer harten KL	FB	6,30 EUR	14
	2599991001	Kontrolle und Intensivreinigung einer weichen KL	FB	6,30 EUR	14

Dokumentation über die Beratung / Mehrkostenerklärung des Versicherten

Datenfeld Versicherter Angaben Krankenversicherungskarte	Datenfeld Leistungserbringer (Absender) Name – Adresse - IK
Ich wurde über die für meine konkrete Versorgungssituation geeigneten aufzahlungs- frei angebotenen Versorgungsmöglichkeiten mit Brillengläsern informiert und beraten. Datum Unterschrift des Versicherten ☐ Ich habe mich für eine aufzahlungspflichtige Versorgung entschieden und bin be- reit, die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen. Die von mir persönlich zu tragende Aufzahlung ist insbesondere bestimmt durch: <i>Bitte die aufzahlungsauslösenden Wunschleistungen ankreuzen bzw. erläutern. Die Brillenfassung ist keine Leis- tung der GKV, daher sind hierzu keine Angaben nötig.</i> ☐ Entspiegelung ☐ Härtung ☐ höherwertiges Material ☐ optimiertes Glasdesign ☐ höherwertiges Gleitsichtglas ☐ Sonstiges: _____ Die Summe der Mehrkosten beträgt: _____ € Datum Unterschrift des Versicherten	

Beitritts- und Anerkennniserklärung

Leistungserbringer

Name:

Str. Nr.:

PLZ, Ort:

IK:

Telefon:

Telefax:

E-Mail-Adresse:

Mitglied in Innung / Verband:

☐ ja; bitte hier benennen:.....

☐ nein

1. Hiermit trete ich nach § 127 Abs. 2a Satz 1 SGB V als versorgungsberechtigter bzw. präqualifizierter Leistungserbringer dem **Vertrag über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.12.2017 in der Fassung vom 01.08.2018** (AC/TK: 12 01 200) bei.
2. Ein Exemplar dieses Vertrages nebst allen Anlagen habe ich erhalten und lasse den Vertrag in seiner Gesamtheit gegen mich gelten. Als Vertragspartner erkläre ich mich bereit, die sich für mich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und mit größter Sorgfalt einzuhalten und zu erfüllen.
3. Weiterhin erkläre ich, dass ich meinem Beitritt zeitlich nachfolgende zwischen den vertragsschließenden Partnern vereinbarte Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gegen mich gelten lasse, soweit ich nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vertragsänderungen von meinem fristlosen Sonderkündigungsrecht nach § 11 Abs. 4 des Vertrages Gebrauch gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten geb. am		
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Augenoptiker-IK	VK gültig bis	Datum

Berechtigungsschein

Anspruch besteht nur, wenn eine Mitgliedschaft besteht und die Versicherungskarte vorgelegt wird.

Rechnungsnummer

Belegnummer

☐ Unfall/Unfallfolgen ☐ Arbeitsunfall ☐ Versorgungsleiden

I. Erklärung des Augenoptikers:

Die Prüfung der Sehschärfe ergab ☐ eine Veränderung von mindestens 0,5 dpt
oder ☐ eine Verbesserung von mindestens 0,2 LogMAR (2 Visus-Stufen)

☐ Aufgrund der Augenglasbestimmung ist/sind
_____ Glas/Gläser _____ Kontaktlinse(n)
erforderlich

☐ Folgeversorgung wegen Verschleiß/Verlust
(keine Sehstärkenänderung)
_____ Glas/Gläser _____ Kontaktlinse(n)

Kontaktlinse(n):

☐ Nachlieferung innerhalb von 6 Monaten ☐ Kontrolle und Aufarbeiten bzw. Intensivreinigung
der Kontaktlinse(n)

Sonstiges: _____

								Kostenabrechnung des Augenoptikers		
		Sphäre	Zylinder	Achse	Prisma	Basis	Scheitel- abstand	7-/10-stellige Hilfsmittel- positionsnummer	Faktor	Betrag EUR
F	R									
	L									
N	R									
	L									
Stempel des Augenoptikers					Datum/Unterschrift des Augenoptikermeisters			Rechnungsbetrag		

II. Erklärung und Empfangsbestätigung des Versicherten:

Ich bin bei der benannten Krankenkasse versichert und habe meine Versichertenkarte vorgelegt.

Brillenglasbestimmung durchgeführt ☐ ja ☐ nein _____ Glas/Gläser _____ Kontaktlinse(n)

Sonstiges: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten

Hinweis zur Auslegung des § 3 Abs. 2 des Vertrags über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V:

(zwischen Augenoptiker-Innung BW und AOK BW abgestimmt)

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie, die zum 13. September 2019 in Kraft getreten ist, eine geänderte Auslegung des § 3 Abs. 2 des Versorgungsvertrags erfordert.

Der Vertragstext lautet wie folgt:

§ 3 Grundsätze zur Leistungserbringung

*(2) Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nur auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung oder einer optometrischen Messung eines Augenoptikers (Berechtigungsschein **Anlage 4**) erbracht werden. Für die Erstversorgung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die erstmalige Versorgung von Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus ist stets eine augenärztliche Verordnung notwendig. Auf Grundlage eines Berechtigungsscheins können:*

- a) Folgeversorgungen / Ersatzbeschaffungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres durchgeführt werden, sofern nicht aufgrund einer auffälligen Veränderung der Sehschärfe seit der letzten Verordnung die Gefahr einer Erkrankung des Auges besteht;*
- b) Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder Bruch innerhalb von 3 Monaten bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Änderung der Refraktionswerte durchgeführt werden.*

Mit der am 13. September 2019 in Kraft getretenen Neufassung wurde § 12 „Verordnungsfähigkeit von Sehhilfen“ der Hilfsmittel-Richtlinie überarbeitet, die Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Möglichkeit zur Folgeversorgung von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe. Die erstmalige Abgabe von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung setzt weiterhin immer eine ärztliche Verordnung voraus. „Erstmalige Abgabe“ bedeutet, dass nach Inkrafttreten des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes am 11.04.2017 eine augenärztliche Verordnung für die Gläser oder Kontaktlinsen vorgelegen haben muss. Eine ärztliche Verordnung bei Folgeversorgungen ist notwendig, soweit eine erneute ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist. Dies gilt laut Hilfsmittel-Richtlinie insbesondere bei:

- a) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,*
- b) Versicherten, die nach ICD 10-GM 2017 aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen eine Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen entsprechend § 12 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich.*

Für Ersatzbeschaffungen von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe bei Verlust oder Bruch innerhalb von 3 Monaten nach einer Verordnung ist für die Fälle nach a) und b) keine ärztliche Verordnung erforderlich.

Bezogen auf den Vertrag § 3 Abs. 2 b) bedeutet dies, dass Ersatzbeschaffungen in den Fällen, in denen üblicher Weise eine ärztliche Verordnung notwendig ist, weiterhin innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten bei Bruch oder Verlust auf Berechtigungsschein durchgeführt werden können.

Bezogen auf den Vertrag § 3 Abs. 2 a) bedeutet dies, dass im Rahmen der Folgeversorgung sowohl Brillengläser als auch Kontaktlinsen als sehschärfeverbessernde Sehhilfen über Berechtigungsschein abgegeben werden können, es sei denn die in der Hilfsmittel-Richtlinie als Ausnahmen gelisteten Fälle (a/b) liegen vor. Sofern im Rahmen der Folgeversorgung der Verdacht auf eine relevante Erkrankung entsteht ist der Versicherte entsprechend § 4 Abs. 4 des Vertrages zur weiteren Klärung an einen Augenarzt zu verweisen.

Für die Abgabe von therapeutischen Sehhilfen sowie vergrößernden Sehhilfen zu Lasten der AOK ist weiterhin stets eine augenärztliche Verordnung notwendig.

24. Oktober 2019

Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an die Eignung zur Hilfsmittelversorgung nach § 126 Abs. 1 SGB V

zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker vom 01.12.2017

Hinweis: Diese Erklärung ist vollständig auszufüllen und zwingend mit der Beitrittserklärung (Anlage 3 des Vertrages) einzureichen, wenn keine Bestätigung einer Präqualifikierungsstelle gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V vorliegt.

Eigenerklärung ist nur gültig bis 30. Juni 2018!

Angaben zum Betrieb:

Name des Betriebes	
Rechtsform	
Betriebsinhaber/in	
fachlicher Leiter / verantwortliche Person	
Qualifikation des fachlichen Leiters	
Handwerksrollennummer	
Anschrift des Betriebes	Straße: PLZ, Ort:
Institutionskennzeichen	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Erklärung des Leistungserbringers:

Ich/Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind und ich in meinem Betrieb die räumlichen, sachlichen sowie fachlichen Voraussetzungen erfülle, welche den Anforderungen des Kriterienkatalogs (Versorgungsbereiche 25 A – 25 E) der Empfehlungen des jeweiligen gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V SGB V genügen.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Selbstauskunft das Präqualifizierungszertifikat nicht ersetzt und der AOK Baden-Württemberg bis 30.06.2018 unaufgefordert ein gültiges Präqualifizierungszertifikat nachzureichen ist.

Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass ich von der Versorgung der AOK-Versicherten ausgeschlossen werde und als ungeeignet im Sinne des § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V gelte, sollten die o. g. Voraussetzungen zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt oder das Präqualifizierungszertifikat der AOK Baden-Württemberg nicht bis zum 30.06.2018 vorgelegt werden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel